Richtlinien der Gemeinde Haby über die Förderung von Jugendpflegefahrten

Für die Förderung von Jugendpflegefahrten erlässt die Gemeinde Haby nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. September 1998 und einer 1. Änderung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2005 folgende Richtlinien:

- Jugendpflegefahrten werden mit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Im Jahr werden von der Gemeinde max. 400,00 € für die gesamte Förderung des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt. Werden im laufenden Jahr mehr Anträge gestellt als Mittel vorhanden sind, werden die Zuschüsse nach Eingangszeitpunkt der Anträge bewilligt.
- 2. Jugendpflegefahrten werden nur gefördert, wenn die Fahrten mindestens 2 Tage dauern. Es werden höchstens 21 Tage pro Teilnehmer/in und Jahr gefördert Weiterhin müssen die Fahrten für je 7 Teilnehmer/innen von einem Betreuer/ einer Betreuerin geleitet werden.
- 3. Veranstalter der Jugendpflegefahrten müssen anerkannte Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe sein.
- 4. Gefördert wird die Teilnahme von jungen Menschen im Sinne des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz) aus der Gemeinde Haby. Darüber hinaus werden die Betreuer/innen aus der Gemeinde Haby gefördert.
- 5. Für den An- und Abreisetag wird der volle Tagessatz gewährt.
- Ein Antrag auf Förderung ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Jugendpflegefahrt einzureichen.
 Dem Antrag ist eine von den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen unterschriebene Liste mit Altersangabe und Anschrift vorzulegen.
- 7. Die Förderrichtlinien treten am 01.01.1999 in Kraft. Die 1. Änderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Haby, 30.09.1998

gez. Karl-Heinz Rüter Bürgermeister